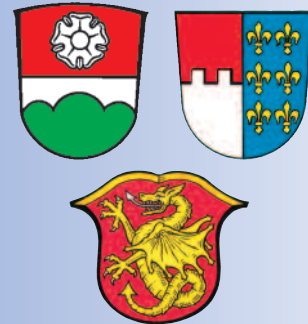


MITTEILUNGSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft **WARTENBERG**
und der Mitgliedsgemeinden Berglern, Langenpreising, Wartenberg



Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Tel. 08762/7309-0, info@vg-wartenberg.de
Verlag/Anzeigenannahme: Druckerei Gerstner, Strogerstr. 56, Wartenberg, Tel. 08762/1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de
Artikelannahme: Abgabetermin spätestens Freitag eine Woche vor Erscheinen der aktuellen Ausgabe an mitteilungsblatt@vg-wartenberg.de

46. JAHRGANG

FREITAG, 2. JUNI 2023

NUMMER 21

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Fundsache

Folgender Gegenstand wurde im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft abgegeben:

16.5., Langenpreising, in der Kirche, Autoschlüssel
Anfragen richten Sie bitte an das Bürgerbüro der VG, Tel. 7309-0

Rathaus am 12.06.2023 geschlossen

Das Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg ist am **Montag, 12.6.**, geschlossen. Das Standesamt ist jedoch für dringende, unaufschiebbare Angelegenheiten, insbesondere bei Sterbefällen, telefonisch unter 08762/7309-450 erreichbar.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Bürgerbüro am 13.06. und 14.06.2023 geschlossen

Das Bürgerbüro, das Standesamt und die Friedhofsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg ist am **Dienstag, 13.6. und Mittwoch, 14.6.**, geschlossen.

Das Standesamt ist jedoch für dringende, unaufschiebbare Angelegenheiten, insbesondere bei Sterbefällen, telefonisch unter 08762/7309-461 erreichbar.

Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg

Gemeinde Berglern

BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE im Juni 2023

Liebe Berglerinnen, liebe Berglerner!
die Bürgermeistersprechstunde im Juni 2023 findet nicht statt.
Nächster Termin am **Montag, 3.7.**, von 18:00 – 19:30 Uhr.
Wir bitten um Ihr Verständnis.

Herzliche Grüße
Ihr Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Kanalansanierung Freisinger Straße

Die Freisinger Straße in Berglern wird in der Zeit von **22.05.2023 bis 14.09.2023** aufgrund von Kanalansanierungsarbeiten teilweise halbseitig gesperrt. Wir bitten um ihr Verständnis.

Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Widmung der nicht ausgebauten Wirtschaftswege als öffentliche Feld- und Waldwege

Aufgrund der Flurbereinigung „Verfahren Berglern III – Flurneuordnung“ werden folgende Widmungen beschlossen:
Die im Gemeindegebiet Berglern gelegenen, nicht ausgebauten Wirtschaftswege werden für den öffentlichen Verkehr als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet (Art. 6 i.V.m. Art. 53 BayStrWG):

VERWALTUNG

Rathaus Wartenberg,
Marktplatz 8, 85456 Wartenberg
Tel. 08762/7309-0, Fax 7309-129

Öffnungszeiten:

Mo 8:30-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Di + Fr 8-12 Uhr,

Mi 8-12 Uhr Bürgerbüro nur mit Terminvereinbarung

Do 8-12 Uhr und 13:30-18 Uhr

Berglern

1. Bgm. Anton Scherer,
Dienststd.: jed. 1. Mo. 18-19:30 Uhr,
Erdinger Str. 1 (im ehem. Lehrerwohngebäude)
oder n. tel. Vereinbarung unter 08762/7309-150
e-mail: info@berglern.de · <http://www.berglern.de>

Langenpreising

1. Bgm. Josef Straßer, Tel. 7309-170
Dienststd.: jed. 1. Mo. 17:30-18:30 Uhr im Raum
der Mittagsbetreuung in der Grundschule
Langenpreising, Prisostr. 2, 85465 Langenpreising
oder nach tel. Vereinbarung unter Tel. 7309-180
info@langenpreising.de · <http://www.langenpreising.de>

Wartenberg

1. Bgm. Christian Pröbst, Tel. 08762/7309-130
Dienststd.: jed. Do. 17-18 Uhr im Bürgermeister-
büro, Rathaus Wartenberg. Bitte um vorherige
Anmeldung unter Tel. 08762/7309-120
info@wartenberg.de · <http://www.wartenberg.de>

Wichtige Telefonnummern

| | |
|--|--------------------|
| Nachbarschaftshilfe | 0172/1313135 |
| Grundschule Berglern | 1637 |
| Grundschule Langenpreising | 5353 |
| Grund- u. Mittelschule Wartenberg | 878 |
| Mittagsbetreuung Wartenberg | 0160/3641902 |
| Josefsheim Wartenberg | 735590 |
| (Kinderkrippe „Nikolaus, Kinderhort „Die wilden Wawittel, Tagespflegegruppe „Anna“ u. Mittagsbetreuung Berglern) | |
| Kindertagesstätte I „Zwergelhaus“ Berglern | 2888 |
| Kindertagesstätte II „Die Strolche“ Berglern | 727924-0 |
| Kinderhort Berglern | 727924-13 |
| Kindertagesstätte Villa Regenbogen | |
| Langenpreising | 727498 |
| Kinderhaus St. Martin Langenpreising | 5544 |
| Haus für Kinder Wartenberg | 42621-0 |
| Pfarrkinderhaus Wartenberg | 5763 |
| Medienzentrum Wartenberg | 726246 |
| Öffnungszeiten: | |
| Di., Mi., Do. 15-18 Uhr, | |
| Fr. 10-12 Uhr u. 15-18 Uhr u. Sa. 10-13 Uhr | |
| Familienstützpunkt | 0151/23 69 64 76 |
| Wartenberg | |
| Pflegekrisendienst | Tel. 08122/976 282 |
| für Berglern und Langenpreising | |

| | |
|--------------------------------------|----------------|
| Bauhof Wartenberg | 08762/729808 |
| Kläranlage Wartenberg | 08709/915105-0 |
| Abwasserzweckverband | 08122/498-0 |
| Bauhof Berglern | 08762/7271151 |
| Wasserzweckverband Berglerner Gruppe | 1717 |
| Meldestelle Wasserstörung | 09938/919330 |
| Stördienst Erdgas | 08122/97790 |

Stördienst Strom

| | |
|------------------------|---------------|
| Wartenberg: Bayernwerk | 0941/28003366 |
| Berglern, Manhartsdorf | 08122/407112 |
| Langenpreising | 08762/7267776 |

Recyclinghof Berglern

Öffnungszeiten: April bis Oktober
Mittwoch 16 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Wartenberg, Thenner Str. 56

Öffnungszeiten: März bis Oktober
Montag, Mittwoch u. Freitag 15 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 13 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Deutlmoos

Öffnungszeiten: März bis Oktober
Dienstag 16 bis 18 Uhr | Samstag 9 bis 12 Uhr

Recyclinghof Langenpreising, Kapellenstr. für Sperrmüll

Öffnungszeiten: Mi. u. Fr. 15 bis 18 Uhr
Samstag 9 bis 12 Uhr



| | | | |
|--|--|---|--|
| Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Dürrwiesen“ km 0,000 Einmündung in die Ortsstraße „Eitinger Straße“ (Flurnummer 320/0 Gemarkung Berglern) | Regierungsbezirk Gründe für die Widmung | Oberbayern Flurbereinigungsverfahren |
| Endpunkt | km 0,575 Übergang in den Feld- und Waldweg „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2404/0 Gemarkung Berglern) | Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Tratmoos“ km 0,000 Einmündung in Feld- und Waldweg „Neuer Einfang“ (Flurnummer 144/0, Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,575 | Endpunkt | km 0,515 Einmündung in Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2366/0, Gemarkung Berglern) |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg | Länge | km 0,515 |
| Flurnummer | 2450/0 | Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Widmungsbeschränkung | --- | Flurnummer | 2373/0 |
| Träger der Straßenbaulast | Anlieger | Widmungsbeschränkung | --- |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern | Träger der Straßenbaulast | Anlieger |
| Landkreis | Erding | Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Regierungsbezirk | Oberbayern | Landkreis | Erding |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren | Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Von Glaslern in die Dürrwiesen“ km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2339/0 Gemarkung Berglern) | Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |
| Endpunkt | km 0,215 Übergang zur Brücke über die Sempt (Flurnummer 976/0 Gemarkung Berglern) | Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Dürrwiesen“ km 0,000 Einmündung in Feld- und Waldweg „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2407/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | 0,215 km | Endpunkt | km 0,080 Übergang in Grünland & Erholungsfläche „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2409/0 Gemarkung Berglern) |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg | Länge | km 0,080 |
| Flurnummer | 2335/0 | Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Widmungsbeschränkung | --- | Flurnummer | 2408/0 |
| Träger der Straßenbaulast | Anlieger | Widmungsbeschränkung | --- |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern | Träger der Straßenbaulast | Anlieger |
| Landkreis | Erding | Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Regierungsbezirk | Oberbayern | Landkreis | Erding |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren | Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Tratmoos“ km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg an der Gemeindegrenze (Gemarkung Langengeisling) bzw. Süd-Ost-Grenze Flur Nr. 2356/0 | Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |
| Endpunkt | km 1,165 Übergang in Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurstück 2339/0, Gemarkung Berglern) sowie Einmündung in Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurstück 2345/0, Gemarkung Berglern) | Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Egelbaumwiesen“ km 0,000 „Ostermoos“ (Flurnummer 680/1 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 1,165 | Endpunkt | km 0,255 Übergang in Feld- und Waldweg „Ostermoos“ (Flurnummer 688/0 Gemarkung Berglern) |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg | Länge | km 0,255 |
| Flurnummer | 2366/0 | Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Widmungsbeschränkung | --- | Flurnummer | 2312/0 |
| Träger der Straßenbaulast | Anlieger | Widmungsbeschränkung | --- |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern | Träger der Straßenbaulast | Anlieger |
| Landkreis | Erding | Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Regierungsbezirk | Oberbayern | Landkreis | Erding |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren | Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Tratmoos“ km 0,000 Übergang in Feld- und Waldweg an der Gemeindegrenze (Gemarkung Langengeisling) bzw. südlicher Teil von der Flur Nr. 2346/0 | Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |
| Endpunkt | km 0,427 Einmündung in Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2339, Gemarkung Berglern) und in Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2366/0, Gemarkung Berglern) | Bezeichnung der Straße Anfangspunkt | „Tratmoos“ km 0,000 Übergang von Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (westlicher Teil von Flurnummer 2370/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,427 | Endpunkt | Km 0,023 Übergang in Ackerland „Tratmoos“ (Flurnummer 2368/0 Gemarkung Berglern) |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg | Länge | km 0,023 |
| Flurnummer | 2345/0 | Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Widmungsbeschränkung | --- | Flurnummer | 2370/0 Östlicher Teil |
| Träger der Straßenbaulast | Anlieger | Widmungsbeschränkung | --- |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern | Träger der Straßenbaulast | Anlieger |
| Landkreis | Erding | Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| | | Landkreis | Erding |
| | | Regierungsbezirk | Oberbayern |
| | | Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |
| | | Als Träger der Straßenbaulast werden auf der gesamten Fläche die Anlieger bestimmt. | |

Die Übergabe für den öffentlichen Verkehr erfolgt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Zimmer 219, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Wartenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 29.05.23
Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Widmung der ausgebauten Wirtschaftswege als öffentliche Feld- und Waldwege

Aufgrund der Flurbereinigung „Verfahren Berglern III – Flurneueordnung“ werden folgende Widmungen beschlossen:

Die im Gemeindegebiet Berglern gelegenen, ausgebauten Wirtschaftswege werden für den öffentlichen Verkehr als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet (Art. 6 i.V.m. Art. 53 BayStrWG):

| | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „An der Sempt“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2335/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 1,030 Einmündung in die Ortsstraße „Eittinger Straße“ (Flurnummer 320/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 1,030 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2407/0 |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „Dürrwiesen in der Flur Glaslern“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2450/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,500 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2339/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,500 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2404/0 |
| Widmungsbeschränkung | --- |

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „Dürrwiesen in der Flur Glaslern“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Neuer Einfang“ (Flurnummer 144/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,470 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2404/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,470 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2400/0 |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|---------------------------|---|
| Bezeichnung der Straße | „Reichenkirchner Wiesen“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2404/0 Gemarkung Berglern) und in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2335/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,570 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2366/0 Gemarkung Berglern) und in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2345/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,570 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2339/0 |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|---------------------------|---|
| Bezeichnung der Straße | „Reichenkirchner Wiesen“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Dürrwiesen“ (Flurnummer 2404/0 Gemarkung Berglern) und in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2335/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,570 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2366/0 Gemarkung Berglern) und in den Feld- und Waldweg „Reichenkirchner Wiesen“ (Flurnummer 2345/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,570 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2339/0 |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „Tratmoos“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2373/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,080 Nord-Westlicher Teil Ackerland „Tratmoos“ (Flurnummer 2371/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,080 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2370/0, westlicher Teil |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „Tratmoos“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2373/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,080 Nord-Westlicher Teil Ackerland „Tratmoos“ (Flurnummer 2371/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,080 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2370/0, westlicher Teil |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|---------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „Tratmoos“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Tratmoos“ (Flurnummer 2373/0 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,080 Nord-Westlicher Teil Ackerland „Tratmoos“ (Flurnummer 2371/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,080 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |
| Flurnummer | 2370/0, westlicher Teil |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

| | |
|------------------------|--|
| Bezeichnung der Straße | „Ostermoos“ |
| Anfangspunkt | km 0,000 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Ostermoos“ (Flurnummer 679/1 Gemarkung Berglern) |
| Endpunkt | km 0,280 Einmündung in den Feld- und Waldweg „Ostermoos“ (Flurnummer 683/0 Gemarkung Berglern) |
| Länge | km 0,280 |
| Straßenklasse | Öffentlicher Feld- und Waldweg |

| | |
|---------------------------|---------------------------|
| Flurnummer | 2325/0 |
| Widmungsbeschränkung | --- |
| Träger der Straßenbaulast | Gemeinde Berglern |
| Gemeinde | Gemeinde Berglern |
| Landkreis | Erding |
| Regierungsbezirk | Oberbayern |
| Gründe für die Widmung | Flurbereinigungsverfahren |

Als Träger der Straßenbaulast wird auf der gesamten Fläche die Gemeinde Berglern bestimmt.

Die Übergabe für den öffentlichen Verkehr erfolgt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Widmungsverfügung.

Die Widmungsverfügung und ihre Begründung können im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg, Zimmer 219, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Wartenberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig

Gemeinde Berglern
Wartenberg, 29.05.23
Anton Scherer, Erster Bürgermeister

Markt Wartenberg

Öffentliche Bekanntmachung; Inkrafttreten des Bebauungsplans „Zieglerweg“

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Wartenberg hat mit Beschluss vom 22.05.2023 Den Bebauungsplan „Zieglerweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer 219, Marktplatz 8, 85456 Wartenberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin kann der Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage des Marktes Wartenberg und im Internetportal des Landes Bayern eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Wartenberg

Wartenberg, 22.05.2023

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

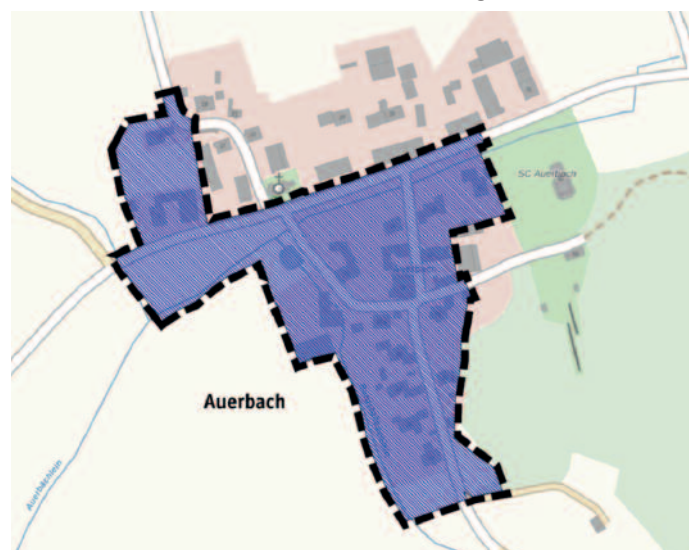
Öffentliche Bekanntmachung;

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren „Bebauungsplan Auerbach, 3. Änderung“ nach § 214 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB- ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss Wartenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 22.05.2023 den Entwurf des o.g. Bebauungsplans gebilligt und zur erneuten Auslegung bestimmt.

Der Planentwurf mit Begründung trägt das Datum 09.02.2023.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über einen Teil der Ortschaft Auerbach und ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 09.02.2023 sowie der Entwurf der Begründung in der Fassung vom 09.02.2023 liegen vom 12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg (Bauamt Zimmer 219), Marktplatz 8, 85456 Wartenberg für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der üblichen Öffnungszeiten zur Niederschrift abgegeben werden.

Stellungnahmen können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Entwurfs abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.wartenberg.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und

dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 23.05.2023
gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) Vom 22.05.2023

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Satzung) vom 24.01.2022 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 4 vom 28.01.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in eine der Altersgruppen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a und b) setzt die Anmeldung durch den Personensorgeberechtigten des jeweiligen Kindes in einer der in § 1 genannten Kindertageseinrichtung und Altersgruppen sowie die Entrichtung der Aufnahmegebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung voraus. ²Der anmeldende Personensorgeberechtigte ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen und auf Verlangen Nachweise vorzulegen. ³Bei der Anmeldung ist die gewünschte Betreuungszeit anzugeben. ⁴Für den Besuch einer anderen Altersgruppe als im vorausgegangen Einrichtungsjahr ist keine erneute Anmeldung erforderlich. ⁵Bei der Anmeldung ist eine kinderärztliche Untersuchung (altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung) nachzuweisen. ⁶Ebenso ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzulegen. ⁷Eltern von Kindern, die beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind, haben bei der Anmeldung einen entsprechenden Nachweis darüber vorzulegen.
- (2) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte im Benehmen mit dem Markt. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Bescheid. ⁴In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (4) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.
- (5) ¹Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die innerhalb der Einrichtung wechseln
 2. Kinder, die im Gebiet des Trägers wohnen;
 3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 5. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

6. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

7. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

³Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 5 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe (Abs. 5 Satz 2), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Buchung der Betreuungszeiten kann zu folgenden Endzeiten erfolgen

1. 12:30 Uhr;
2. 13:00 Uhr;
3. 13:30 Uhr;
4. 14:00 Uhr;
5. 14:30 Uhr;
6. 15:00 Uhr;
7. 15:30 Uhr;
8. 16:00 Uhr;
9. 16:30 Uhr;
10. 17:00 Uhr.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wartenberg, 22.05.2023

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Gebührensatzung) Vom 22.05.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung (Kinderkrippen und Kindergärten) des Marktes Wartenberg (Kindertageseinrichtungssatzung – KiTa-Gebührensatzung) vom 24.01.2022 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 4 vom 28.01.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) ¹Für Buchungsänderungen nach Zustellung des Gebührenbescheids wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 25,- Euro erhoben. ²Die erste Buchungsänderung je Einrichtungsjahr ist gebührenfrei.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

| | Gebühr regulär | ermäßigt gem. § 6 Abs. 2 |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------------------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 278,- € | 222,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 333,- € | 267,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 389,- € | 311,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 444,- € | 355,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 500,- € | 400,- € |
| 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden | 555,- € | 444,- €“ |

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Die monatliche Gebühr beträgt für den Betreuungszeitraum 01.09.2023 bis 31.08.2024 bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von

| | Gebühr regulär | ermäßigt gem. § 6 Abs. 2 |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------------------|
| 1. täglich 4 bis zu 5 Stunden | 146,- € | 117,- € |
| 2. täglich über 5 bis zu 6 Stunden | 175,- € | 140,- € |
| 3. täglich über 6 bis zu 7 Stunden | 204,- € | 163,- € |
| 4. täglich über 7 bis zu 8 Stunden | 233,- € | 187,- € |
| 5. täglich über 8 bis zu 9 Stunden | 263,- € | 210,- € |
| 6. täglich über 9 bis zu 10 Stunden | 292,- € | 233,- €“ |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wartenberg, 22.05.2023

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Marie-Pettenbeck-Schule (Grundschule) des Marktes Wartenberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) Vom 22.05.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, erlässt der Markt Wartenberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Marie-Pettenbeck-Schule (Grundschule) des Marktes Wartenberg (Mittagsbetreuungsgebührensatzung) vom 15.12.2022 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg Nr. 49 vom 23.12.2022) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit für den Besuch an
bis zu 3 Tagen/Woche 44,00 Euro,
bis zu 5 Tagen/Woche 60,00 Euro.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat (Monate September bis Juli des Folgejahres) zu entrichten. ²Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei einem

1. Essen an 1 Tag/Woche 20,00 Euro,
2. Essen an 2 Tagen/Woche 40,00 Euro,
3. Essen an 3 Tagen/Woche 60,00 Euro,
4. Essen an 4 Tagen/Woche 80,00 Euro.

³Am Freitag wird kein Mittagessen angeboten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Wartenberg, 22.05.2023

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Satzung für den Seniorenbeirat im Markt Wartenberg (Seniorenbeiratssatzung) Vom 22.05.2023

Der Markt Wartenberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren im Markt Wartenberg verdeutlicht die Notwendigkeit, der Altersgerechtigkeit des Gemeinwesens noch weiter als bisher besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Deshalb ist es unabdingbar, Seniorinnen und Senioren stärker an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Unter Würdigung dieser Überlegungen wird im Markt Wartenberg unter Beteiligung des Marktgemeinderates sowie von Seniorinnen und Senioren des Marktes Wartenberg eine Seniorenvertretung gegründet, die den Namen „Seniorenbeirat des Marktes Wartenberg“ führt.

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Markt Wartenberg bildet zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen einen Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Wer in den Seniorenbeirat berufen wird, muss seinen Hauptwohnsitz im Markt Wartenberg haben.
- (4) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Marktgemeinderat des Marktes Wartenberg die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren im Markt Wartenberg.
- (2) Der Seniorenbeirat verfolgt insbesondere folgende Anliegen:
 - a) Die Unabhängigkeit und Mobilität im Alter zu sichern, um Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen möglichst lange eine selbstbestimmte Lebensführung zu gewährleisten.
 - b) In allen Lebenslagen älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen die erforderlichen Hilfen und sozialen Kontakte zu ermöglichen.
 - c) Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
 - d) Das ehrenamtliche Engagement der Seniorinnen und Senioren in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken und ihre Selbstwert einschätzung zu verbessern.
 - e) Die örtlichen Einrichtungen der Altenhilfe- und pflege zu begleiten.
 - f) Bildung für das Altern und im Alter zu fördern
- (3) Der Seniorenbeirat berät im Rahmen seiner Möglichkeiten den Ersten Bürgermeister oder den Marktgemeinderat wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Altenhilfe- und Altenfördermaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen.
- (4) Die in den Sitzungen des Seniorenbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet der/die Vorsitzende dem Ersten Bürgermeister zu.
- (5) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Seniorenbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechstage ein.

- (6) Der Seniorenbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (7) Der Erste Bürgermeister sowie der Marktgemeinderat können den Seniorenbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Seniorenrat anhören.

§ 3 Rechtsstellung, Ehrenamt, Entschädigung

- (1) ¹Der Seniorenbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. ²Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.
- (2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Seniorenbeirates bei der Mitwirkung in Gremien des Marktes Wartenberg

- (1) Der Seniorenbeirat soll jeweils zu allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Angelegenheiten vom Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen gehört werden.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder sein/ihre Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Marktgemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen soweit Aufgaben des Seniorenbeirates zur Beratung und Entscheidung anstehen.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält eine Einladung zu allen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit altersrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates soll vom Ersten Bürgermeister rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, informiert werden.
- (5) ¹Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Marktgemeinderat, einem Ausschuss oder vom Ersten Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen. ²Dies gilt auch für Anträge von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die im Markt Wartenberg Seniorenarbeit leisten.

§ 5 Zusammensetzung und Berufung der Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) ¹Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat ist ab dem 60. Lebensjahr möglich. ²Der Seniorenbeirat setzt sich aus höchstens 10, jedoch mindestens 7, Mitgliedern zusammen:
 - a) Bis zu fünf Vertreter von örtlichen Vereinen, Verbänden, und Institutionen mit seniorenspezifischem Bezug (z.B. Kirchen, Selbsthilfegruppen usw.)
 - b) Bis zu fünf Einzelpersonen, die Bürger des Marktes Wartenberg sind. Sie dürfen in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Markt Wartenberg stehen. Mitglieder des Marktgemeinderates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (2) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Marktgemeinderat für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen. ²Eine erneute Kandidatur zum Seniorenbeirat und Berufung durch den Marktgemeinderat ist zulässig.
- (3) ¹Scheidet ein Vertreter während der Amtszeit aus dem örtlichen Verein oder Verband aus, schlägt der betroffene Verein oder Verband einen Nachfolger vor. ²Über die Bestellung entscheidet der Marktgemeinderat.
- (4) Scheidet ein sonstiges Beiratsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, besteht die Möglichkeit, dass durch den Marktgemeinderat für die restliche Amtszeit ein neues Seniorenbeiratsmitglied bestellt wird.
- (5) Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt.
- (6) Bei der Berufung der Mitglieder sollte auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung hingewirkt werden.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der Erste Bürgermeister des Marktes Wartenberg ein. ²Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Berufung der Beiratsmitglieder durch den Marktgemeinderat zu erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Amtszeit hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit neu berufenen Seniorenbeirates fort.

§ 7 Geschäftsgang

- (1) ¹Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. ²Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. ³Zu einer Sitzung des Seniorenbeirates ist innerhalb von 21 Tagen einzuladen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.
- (2) Der Seniorenbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) ¹An den Sitzungen des Seniorenbeirates kann der Erste Bürgermeister oder die/der von ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Funktion teilnehmen. ²Ebenso können die Seniorenreferentinnen/Seniorenreferenten an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden in der Presse veröffentlicht und dem Markt Wartenberg mitgeteilt.
- (6) ¹Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt der/die Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. ²Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/ in zu unterzeichnen und dem Ersten Bürgermeister zuzuleiten.
- (8) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Seniorenbeirates ist der/die Vorsitzende verantwortlich.
- (9) Der Seniorenbeirat kann sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorsitz

- (1) ¹Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreterin oder Stellvertreter und eine/n Schriftführerin oder Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber dem Ersten Bürgermeister, dem Marktgemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (3) Die/der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirates einmal im Kalenderjahr dem Marktgemeinderat.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Seniorenbeirat wird in seiner Geschäftsführung bzw. der Erledigung seiner Aufgaben vom Markt Wartenberg unterstützt.
- (2) Der Markt Wartenberg stellt dem Seniorenbeirat Sitzungs- und Tagungsräume zur Verfügung.
- (3) Der Markt Wartenberg stellt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt zur Verfügung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wartenberg, 22.05.2023

Markt Wartenberg

gez. Christian Pröbst, Erster Bürgermeister

Kultursommer 2023 – Programm

Auch 2023 darf man sich im Rahmen des Wartenberger Kultursommers wieder auf tolle Veranstaltungen am Nikolaiberg freuen:

Mittwoch, 7.6., um 20 Uhr

Christine Eixenberger – Einbildungsfreiheit

Samstag, 24.6.

Sonnwendfeier am Nikolaiberg - mit Auftritt der Gruppe „KELTANIA“

Sonntag, 2.7., um 19 Uhr

Nicki – Jubiläumskonzert - und Aftershow Band i-Düpfel aus Taufkirchen

Donnerstag, 6.7., um 20 Uhr

Dis M – tüchtig Tour - Vorband „GOODgirls Elli & Tina“

Sonntag, 9.7., um 18 Uhr

Volksmusik am Nikolaiberg - Strogentaler Blasmusik, Stadlmusi und Kindertanzgruppe des Volkstrachtenvereins sowie Peter Bisaha

Donnerstag, 13.7., um 19:30 Uhr

Bird Attack – Rock'n'Roll und Rockabilly Band

Donnerstag, 27.7., um 20 Uhr

D'BavaResi – Bayerische Hits mit Witz

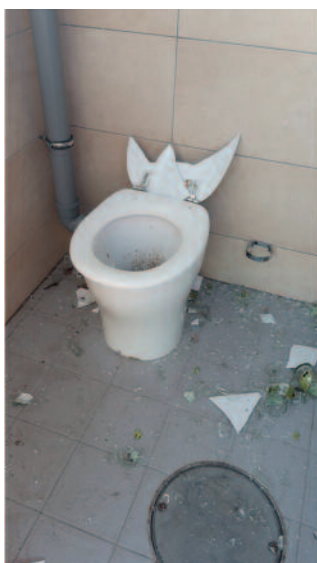
Samstag, 23.9., um 19 Uhr

Salonensemble – In der Marie-Pettenbeck Schule

Infos zu den Tickets und Eintrittspreisen gibt's auf unserer Homepage www.vg-wartenberg.de/wartenberg/kultursommer oder direkt bei suedpol.online-ticket.de.

Zeugenaufwurf zu Vandalismus!

Im Zeitraum vom 19.05. – 26.05.2023 haben Unbekannte am Skater Platz in Wartenberg die Toilette mutwillig zerstört. Wer sachdienliche Hinweise zu diesem Vorfall machen kann, soll sich unter Tel. 08762/7309-120 melden oder an buergermeister@wartenberg.de schreiben.



Abfallwirtschaft

Regelung der Rest- bzw. Biomüllabfuhr an Fronleichnam

Aufgrund der Feiertages wird die Rest- bzw. Biomüllabfuhr wie folgt geändert:

Die übliche Leerung vom
Donnerstag, 8.6.2023

erfolgt am
Freitag, 9.6.2023

Abfuhrtermine Blaue Papiertonne

Wartenberg B
Wartenberg C

Freitag, 9.6.
Samstag, 10.6.

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Berglern

Klostergärtnerei Gars

Der OVV Berglern lädt alle Interessierten zu einem Besuch der Klostergärtnerei Gars am **Dienstag, 6.6.** ein. Dort bekommen wir eine Führung durch den Klostergarten. Im Anschluss kann in der Gärtnerei eingekauft werden. Ein Besuch im Café rundet den Ausflug ab!

Verbindlich Anmeldung bis spätestens 03.06.2023 bei Katrin Brauner-Bodenberger, Tel. 725774.

Treffpunkt ist am Kirchenparkplatz um 12:30 Uhr. Von dort geht es dann mit dem Bus nach Gars. Unkosten ca. 20 € bis 30 € pro Person.

Ausflug nach Benediktbeuren

am **Freitag, 9.6.** fahren wir nach Benediktbeuren. Benedikt Hartmann ist dort neuer Geschäftsführer des Zentrums für Umwelt und Kultur und er nimmt sich Zeit für uns. Abfahrt ist um 9 Uhr in Mitterlern an der Bushaltestelle und in Berglern am Kirchenparkplatz. Unkostenbeitrag ist 15 €. Weitere Infos und Anmeldung ist bei Monika Bauer, Tel. 2689. Wir, das Ü-65-Team, freuen uns wenn der Bus voll wird.

30-jähriges Jubiläumsfest der TREUEN LÖWEN BERGLERN

Die TREUEN LÖWEN BERGLERN laden alle Mitbürger zu unserem 30-jährigen-Jubiläumsfest am 17.06.2023 und 18.06.2023 recht herzlich ein.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die gesamte Vorstandschaft.

| | |
|---|--|
| <p>30-jähriges Gründungsfest</p> <p>TSV 1860 Fan-Club</p> <p>1860</p> <p>Treue Löwen Berglern</p> <p>Sa. 17.06. & So. 18.06.2023 am Sportplatz Berglern</p> | <p>Samstag 17.06.2023</p> <p>14:00 Uhr Festauftakt mit Kaffee & Kuchen, Biergartenbetrieb</p> <p>15:00 Uhr Fußballspiel Treue Löwen Berglern gegen FC Bayern Stammtisch Berglern</p> <p>ab 18:00 Uhr Gartenfest mit Schmankerl vom Grill & Brotzeiten es spielt die Live Band „The Halfs“ - Abends Barbetrieb -</p> |
| | <p>Sonntag 18.06.2023</p> <p>ab 10:00 Uhr Frühschoppen mit Weißwurst und Brezen</p> <p>ab 11:00 Uhr Wattturnier (Startgebühr 5€) mit Mittagstisch anschließend Ehrungen</p> <p>Anmeldung zum Wattturnier erwünscht bis spätestens Donnerstag, den 15.06.2023 bei Matthias Kohlschütter 0170-4692045 (gerne auch über WhatsApp)</p> <p>Bei schlechtem Wetter findet der Biergartenbetrieb und das Wattturnier in der Stockschützenhalle statt.</p> |



Einladung

Liebe Gäste, wir laden Sie recht herzlich zu unserer 30-jährigen Jubiläumsfeier am **Samstag, 24.6.**, von 13 Uhr – 18 Uhr ins Zwergelhaus ein. Der Ausweichtermin bei schlechtem Wetter ist am Freitag 30.6., von 14 – 18 Uhr. Freuen Sie sich auf einen bunten Nachmittag mit Aufführungen der Kinder, lustigen Attraktionen und viel Spaß! Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Ihr Bürgermeister, Elternbeirat und das Team vom Zwergelhaus

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei St. Peter und Paul Berglern

Do. 1.6. Hl. Justin, Märtyrer

16:00 Niederlern: Gebetstreffen

Fr. 2.6. Hl. Marcellinus u. hl. Petrus, Märtyrer

9:00 Pfarrverband: Krankenkommunion

Sa. 3.6. Hl. Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer

13:30 Niederlern: Taufe Magdalena Alexandra Voithenleitner

14:30 Niederlern: Taufe Theresa Hilger

So. 4.6. Dreifaltigkeitssonntag

9:00 Niederlern Scheckenhofer Kapelle: Festgottesdienst, musikalisch gestaltet von allen Chören anschl. Fronleichnamspromession

Di. 6.6. Hl. Norbert v. Xanten, Bischof, Ordensgründer

19:00 Niederlern: EUCHARISTIEFEIER

Do. 8.6. Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam
10:00 Niederlern: Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Verstorben in unserem Pfarrverband ist Frau Barbara Stefani aus Moosler im 89. Lebensjahr.
Der Herr schenke ihr den Ewigen Frieden.

Gemeinde Langenpreising

Fronleichnamsprozession am 08.06.2023

Herzliche Einladung zum Festgottesdienst um 8:30 Uhr mit anschließender Prozession durch Langenpreising. Wir freuen uns sehr über Hausschmuck entlang des Prozessionsweges (Pfarrkirche - Oberwirt - Herzogstraße/Lohmer - Preyingstraße/Grichtmair - Feuerwehr - Pfarrkirche) und bedanken uns im Voraus.

GOTTESDIENSTORDNUNG

der Pfarrei Langenpreising und Zustorf

Fr. 2.6. Hl. Marcellinus u. hl. Petrus, Märtyrer

9:00 Pfarrverband: Krankenkomunion

17:00 Anbetung - Gebetstag der Pfarrei

So. 4.6. Dreifaltigkeitssonntag

10:00 EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Mitgl. d. Theatervereins

19:00 Zustorf: EUCHARISTIEFEIER, Amt f. † Vater u. Opa Georg Hörhammer v. d. Kindern m. Enkelkindern, f. † Bruder v. Wally Wastian, f. † Elt. u. Großelt. v. Wally Wastian u. f. † Tanten, Onkeln, Cousin u. Schwager v. Wally Wastian

Do. 8.6. Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam

8:30 Festgottesdienst anschl. Fronleichnamsprozession

18:00 Zustorf: Festgottesdienst anschl. Fronleichnamsprozession

Markt Wartenberg

VdK-Wartenberg/Fraunberg - Tagesfahrt nach Augsburg

Wir freuen uns auf eine gemeinsame Tagesfahrt nach Augsburg zum botanischen Garten mit Sonderausstellung „40 Jahre Bonsai“ am **Freitag, 9.6.**

Abfahrt: 8:30 Uhr in Maria Thalheim am Busparkplatz

8:40 Uhr in Wartenberg am Volksfestplatz

8:45 Uhr in Langenpreising am Kriegerdenkmal

Gelegenheit zum Mittagessen im Biergarten/Gasthaus im botanischen Garten (Selbstzahler), Rückfahrt um 16 Uhr.

Anmeldung bei Andrea Neumeier, Tel. 08762-3516.

KulturMarkt Wartenberg e.V. und Medienzentrum Wartenberg laden Sie herzlich ein zu „Mythen, Phantasie und Realität“ - eine Kunstausstellung von Ifeanyi C. Okolo

Die Kunstausstellung von Ifeanyi C. Okolo mit dem Titel „Mythen, Phantasie und Realität“ erwartet die Besucher:innen im Medienzentrum Wartenberg, in der Zeit von Juni-Juli 2023.

Der Künstler, Bildhauer und Musiker will an diesem „Ort des Wissens“ mit dem Titel die Menschen zum Nachdenken bringen: „Wie wäre es, wenn die Phantasie ... Frieden überall auf der Welt... als Realität erlebt werden kann?“
Gibt es Mythen von einer Kul-



tur, die aber in einer anderen Region oder in einer späteren Zeit als Tatsache geschehen?

Er geht davon aus, dass alle lebenswichtigen Themen in diese 3 Bereiche eingegliedert werden können.

Wo sonst könnte so eine Ausstellung besser stattfinden als an einem Ort, in dem literarische Arbeiten aus Mythen, Phantasien und Realitäten entstanden sind.

Zur Vernissage am **Freitag, 2.6.**, um 19:30 Uhr, sind alle sehr herzlich in das Medienzentrum eingeladen.

Ihr KulturMarkt Wartenberg e.V.

Ihr Medienzentrum Wartenberg

Aus dem Kirchenanzeiger der Pfarrei Mariä Geburt Wartenberg

Fr. 2.6. Hl. Marcellinus u. hl. Petrus, Märtyrer

9:00 Pfarrverband: Krankenkomunion

18:00 Herz-Jesu-Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten

19:15 Holzhausen: EUCHARISTIEFEIER

Sa. 3.6. Hl. Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer

11:30 Trauung: Katrin und Florian Maier

19:00 Vorabendmesse

So. 4.6. Dreifaltigkeitssonntag

10:00 Wortgottesfeier mit Kommunionfeier

Mo. 5.6. Hl. Bonifatius, Bischof, Glaubensbote, Märtyrer

15:30 Seniorenzentrum: Gottesdienst

Mi. 7.6.

15:30 Klinik: Kath. Gottesdienst

Do. 8.6. Hochfest des Leibes und Blutes Christi - Fronleichnam

8:30 Festgottesdienst am Marktplatz, anschl. Fronleichnamsprozession

Verstorben in unserem Pfarrverband ist Herr Eduard Ertl aus Wartenberg im 98. Lebensjahr.

Der Herr schenke ihm den Ewigen Frieden.



**Gottesdienste der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Erding
So. 4.6.**

9:00 Gottesdienst mit Abendmahl, Christuskirche, Keller
10:30 Gottesdienst, Erlöserkirche, Keller

**STEFAN NEUMAIER
MALERMEISTER**

Wir bringen Farbe in Ihr Leben.

Fichtenstr. 1 | 85456 Wartenberg | Tel. 08762 440999 Mobil 0151 17267187
info@maler-wartenberg.de | www.maler-wartenberg.de

- | | |
|------------------|---------------------------|
| Malerarbeiten | Dekorative Wandgestaltung |
| Tapezierarbeiten | Putzausbesserungen |
| Eigene Gerüste | |

TV-HiFi-SAT-Technik
H. Ettenhuber

Reparaturen - Antennenbau

Am Kleinfeld 5 · 85456 Wartenberg · Tel. 08762/1011 · Mobil 0171/2781079

www.nachhilfe-hellinger.de

DISA Tiefbau GmbH


- Erdarbeiten
- Kanalhausanschlüsse
- Pflasterarbeiten
- Asphaltierung von Kleinflächen

Sadofski · Martin-von-Deutinger-Str. 18 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762/4266971 · Mobil 0171/8060207 · E-Mail: kontakt@disa-tiefbau.de

**Altbausanierung, Fliesen- und Bodenverlegung
Haushaltssauflösungen, Entrümpelung**
HELOE GmbH

Weipersdorf 17 A | 85465 Langenpreising
Mobil 0171-67 54 003 | Tel. 08762-72 98 321

Caroline Mauk,
Dr. of Chiropractic, USA

Maike Maier,
Master of Chiropractic, GB



American Chiropractic
Center München

**Pottenau 4 · 85465 Langenpreising
Tel. 08762 7384397**

www.acc-m.de · pottenau@acc-m.de

Ihre Wirbelsäule ist die Grundlage Ihrer Gesundheit.


PETER HUBER

Bau- und Möbelschreinerei · Innenausbau · Bauernmöbel

Fertigung von:

Fenster, Türen, Haustüren, Innenausbau, Treppen, Möbel

Verkauf und Montage von:

Holzfenstern, Alu-Haustüren, Parkette

Gröppenweg 5 · 85465 Langenpreising · Tel. 08762 / 404 · Fax 08762 / 9323
www.huber-peter-schreinerei.de · huberpe.01@t-online.de


GNADLER
FRANZ

Meisterbetrieb

Am Spatenberg 6
85456 Wartenberg
Tel. 0 87 62 / 72 18 53
Fax 0 87 62 / 72 18 54

Installation & Heizungsbau

Wir beraten Sie gerne!

• Gas · Wasser
• Heizung · Solar

STROBL

Autolackierung · Karosseriebau
Unfallinstandsetzung · Autoglas



Fachbetrieb Fahrzeuglackierung



Norbert Strobl GmbH
Settelestr. 1 · 85456 Wartenberg
Tel. 08762 3080 · Fax 08762 1630
www.stroblgmbh.com · n.strobl@stroblgmbh.com

Furtner Gartengestaltung

Unverbindliche Beratung bei Ihnen vor Ort !!!

- Mäharbeiten
- Baumfällungen
- Baumzuschnitte
- Grundstückspflege
- Wurzelstockfräsen

Tel. 08762/500 960 0 - Mobil 0151 / 107 598 99

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst am **Sa. 3.6./So. 4.6.**, versieht
Zahnmedizinisches Versorgungszentrum Zahnärzte am Schönen Turm GmbH,
Landshuter Str. 9, Erding, Tel. 08122-9096110

Den zahnärztlichen Notdienst am **Do. 8.6./Fr. 9.6.**, versieht
Dr. Florian Müller-Stahl, Bürgerstr. 2, Poing, Tel. 08121-82248

Sprechzeiten: 10 - 12 Uhr u. 18 - 19 Uhr

Apothekennotdienst

Die Dienstbereitschaft beginnt ab 8:00 Uhr früh und endet am nächsten
Tag um dieselbe Zeit. Die Apotheken halten sich wie folgt dienstbereit:

- | | | |
|-----|------|--|
| Fr. | 2.6. | Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg Vitalis-Apotheke, Landshuter Str. 41, Taufkirchen/Vils Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Sa. | 3.6. | St. Johannis-Apotheke, Bahnhofstr. 22, Moosburg St. Bernhard-Apotheke, Landshuter Str. 4 1/2, Taufkirchen/Vils Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| So. | 4.6. | Paracelsus Apotheke, Bergstr. 2a, Bruckberg Sempt-Apotheke, Erding, Gestütring 19 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Mo. | 5.6. | Michaeli-Apotheke, Moosburg, Münchener Str. 31 Campus Apotheke OHG, Erding, Bajuwarenstr. 7 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Di. | 6.6. | Stadt-Apotheke, Erding, Lange Zeile 4 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Mi. | 7.6. | Ursula-Apotheke, Stadtplatz 7, Moosburg Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |
| Do. | 8.6. | Weltrich'sche Apotheke, Wartenberg, Obere Hauptstr. 4 Apotheke am Flughafen Metropolitan Pharmacy, Terminal 1, München Airport Center, Ebene 03, Mo-So 8:00-20 Uhr |

Bereitschaftsdienste

**Notruf 110, Feuerwehr u. Rettungsdienst 112
Giftnotruf 089/19240 oder 0911/3982451**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst nachts, an Wochenenden und Feiertagen
unter kostenloser Rufnummer 116117 erreichbar.